

# STEUER-INFO impuls



Herbert Emsenhuber MBA



Spendensammeln am Glühweinstand: Steuerliche Konsequenzen beachten!

## VEREINE

### Spendensammeln an Punsch- und Glühweinständen

In der Adventszeit lukrieren viele gemeinnützige Vereine mit Punsch- und Glühweinständen Spenden. Vereinsorgane sollten sich rechtzeitig informieren, welche steuerlichen Konsequenzen sich daraus ergeben.

Der Betrieb von Punsch- oder Glühweinständen durch einen gemeinnützigen Verein stellt einen sogenannten „entbehrlichen Hilfsbetrieb“ dar, sofern der **Spendensammelzweck eindeutig erkennbar** ist. Der Verein ist dann nur hinsichtlich des Punsch- und Glühweinbetriebes steuerpflichtig, ohne dass die Gemeinnützigkeit des Vereines selbst davon gefährdet ist.

Von den Mitgliedern an den Verein unentgeltlich zur Verfügung gestellte **Speisen oder Getränke** (etwa Weihnachtsbäckerei) stellen keine steuerpflichtigen Einnahmen, sondern Spenden dar, die in den Betrieb eingelegt werden und steuerlich unbeachtlich sind.

#### Gewinn = 10 % der Einnahmen

Sollten für die Gewinnermittlung keine ausreichenden Unterlagen vorhanden sein, kann der Gewinn pauschal mit 10 % der erzielten Betriebseinnahmen (Verkaufserlöse) angesetzt werden. Wenn **Verkaufserlöse** erzielt werden, die über den **marktüblichen Wert** der angebotenen Speisen oder Getränke erheblich hinausgehen (mehr als 100 %), ist dieser Teil als **Spende** anzusehen und nicht bei der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

Besteht neben dem Erwerb von Speisen oder Getränken zusätzlich die Möglichkeit, über eigens aufgestellte **Spendenboxen** unentgeltliche Zuwendungen zu tätigen, ▶

## Editorial

Die Nationalratswahlen sind geschlagen und wir alle warten nun gespannt, welche Gesetzesänderungen uns die neue Regierung bringen wird. Die Belastung der Unternehmer durch hohe Lohnnebenkosten und der Dschungel an oftmals völlig unnützen behördlichen Vorschriften, die schon jedem Kleinunternehmer das Arbeitsleben versauern, müssen ein Ende haben.

Nur drei Tage vor den Wahlen wurden zudem Gesetze beschlossen, die einiges an Belastungen für Unternehmer mit sich bringen werden. Das gilt vor allem für die Angleichung der Rechte von Arbeitern und Angestellten.

Immerhin erhalten 2018 kleine und mittlere Unternehmen 75 % des fortgezählten Entgelts im Krankenstand für maximal 6 Wochen und das Krankengeld für Selbständige wird künftig bereits ab dem 4. Tag rückwirkend ausbezahlt. Auch der Wegfall der Mietvertragsgebühr für die Vermietung von Wohnräumen wurde vom Parlament beschlossen.

Der Staat erleichtert also manchmal den Unternehmern den Alltag ein wenig, etwa indem die Selbständigen- oder Dienstnehmereigenschaft nun auch bescheidmäßig festgestellt werden kann, andererseits kommt etwa mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung und den Geldwäschebestimmungen bereits der nächste Bürokratieschub auf uns zu. Wir werden genau verfolgen, auf welche Gesetzesänderungen im Steuer-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht Sie demnächst besonders achten müssen und bleiben für Sie weiterhin am Ball!

- ▶ stellen diese Spenden und somit **keine Betriebseinnahmen** dar.

### Freibetrag von € 10.000

Bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte aus dem Betrieb von Punsch- oder Glühweinständen steht dem Verein ein jährlicher Freibetrag von € 10.000 zu. Nicht verbrauchte Freibeträge können sogar für eine Dauer von höchstens 10 Jahren vortragen werden. Nach Abzug des Freibetrages verbleibende Gewinne unterliegen der Körperschaftsteuer von 25 %. Ausgehend von der pauschalen Gewinnermittlungsart unterliegt somit ein Verein **frühestens ab**

**einem Umsatz von über € 100.000 der Körperschaftsteuer.**

Es ist jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob sich im Zusammenspiel mit weiteren entbehrlichen Hilfsbetrieben oder sogenannten „begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieben“ eine Körperschaftsteuerpflicht ergeben kann.

### Registrierkassa

Jeder Betrieb muss ab einem Jahresumsatz von € 15.000 netto, sofern die Barumsätze € 7.500 netto überschreiten, die Bareinnahmen mit einer Registrierkassa aufzeichnen. Dies gilt auch für gemeinnützige Vereine! ■

## NEUE GESETZE

# Arbeiter und Angestellte

Im Vorfeld der Nationalratswahlen wurde die Abschaffung der letzten Unterschiede zwischen Arbeitern und Angestellten im arbeitsrechtlichen Bereich beschlossen.



▶ Der Anspruch auf **Entgeltfortzahlung** der Arbeiter und Angestellten im Krankheitsfall wird bereits nach dem 1. Dienstjahr **von 6 Wochen auf 8 Wochen** erhöht (bisher ab dem 6. Dienstjahr). Wenn es sich um einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit handelt, werden die Anspruchszeiten pro Arbeitsunfall oder Berufskrankheit nun auch bei Angestellten aus einem eigenen Anspruchstopf berechnet.

▶ Verdoppelung der **Entgeltfortzahlungsdauer für Lehrlinge** – von bisher 4 auf 8 Wochen volles Entgelt bzw. von bisher 2 auf 4 Wochen halbes Entgelt.

▶ Wird ein **Dienstverhältnis** während des Krankenstandes **einvernehmlich beendet**, ist die Entgeltfortzahlung durch den Dienstgeber nun auch in diesem Fall zwingend.

▶ Die **Dienstverhinderungsgründe** für Arbeiter werden jenen der Angestellten gleichgestellt, somit ist es nicht mehr möglich, durch Kollektivvertrag den Anspruch auf Entgeltfort-

zahlung bei unverschuldeten Dienstverhinderungen für Arbeiter einzuschränken.

**Diese obigen vier Regelungen gelten bereits ab 1.7.2018.**

▶ Die **Kündigungsfrist** für Arbeiter beträgt ab 1.1.2021 ebenfalls zumindest sechs Wochen. Für Branchen, in denen mehrheitlich Saisonbetriebe tätig sind, können kürzere Fristen im jeweils anzuwendenden Kollektivvertrag festgelegt werden. Als **Saisonbetriebe** gelten solche Betriebe, die ihrer Art nach nur zu bestimmten Jahreszeiten arbeiten oder die regelmäßig zu gewissen Zeiten erheblich verstärkt zu arbeiten. Dies wird beispielsweise in Bau und Tourismus der Fall sein, muss jedoch auch hier im Rahmen der Kollektivvertragsverhandlungen vereinbart werden.

▶ Angestellte, welche unter 20 % der jeweiligen kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit beschäftigt sind, unterliegen ab 1.1.2018 den gleichen **Kündigungsfristen** wie ihre in höherem Ausmaß beschäftigten Kollegen. Bisher galt für diese Dienstnehmergruppe eine stark verkürzte Kündigungsfrist.

▶ Die **Auflösungsabgabe** (2017 € 124; 2018 € 128), welche bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber zu bezahlen ist, wird ab 1.1.2020 abgeschafft.

▶ Im Einzelfall sind allerdings **zahlreiche Übergangsbestimmungen** zu beachten, welche größtenteils noch nicht in allen Details feststehen. Eine genaue Beobachtung der Entwicklung ist daher dringlichst anzuraten. ■

## IMMOBILIEN

# Toleranzfrist bei der Hauptwohnsitzbefreiung

**Wird eine Liegenschaft verkauft, so fällt auch im Privatbereich Immobilien-ertragsteuer an. Wenn es sich dabei aber um den Hauptwohnsitz des Verkäufers handelt, ist unter gewissen Voraussetzungen eine Steuerbefreiung möglich.**

Neben dem Bundesfinanzgericht (BFG) stellte auch der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) klar, dass der Sinn und Zweck der Hauptwohnsitzbefreiung darin besteht, dass der Veräußerungserlös ungeschmälert zur Schaffung eines neuen Hauptwohnsitzes zur Verfügung stehen soll und es tatsächlich zu einer Aufgabe des alten Hauptwohnsitzes kommen muss.

Um der Hauptwohnsitzbefreiung gerecht zu werden, wird dem Veräußerer aber für die Adaptierung bzw. Errichtung des neuen Hauptwohnsitzes **eine angemessene Frist** einzuräumen sein. Steht bei der Veräußerung die Absicht, den Hauptwohnsitz zu wechseln, bereits fest, kommt dem Veräußerer für die Aufgabe des Hauptwohnsitzes **eine den Umständen des Einzelfalls nach angemessene Frist** zu. Diese kann, wenn die Beschaffung des neuen Hauptwohnsitzes eine längere Zeit in Anspruch nimmt, durchaus über ein Jahr hinausgehen. ■

## Entfall der Mietvertragsgebühr für Wohnungen

Am 12.10.2017 wurde der Wegfall der Mietvertragsgebühr für die Vermietung von Wohnräumen vom Parlament beschlossen. Die Mietvertragsgebühr betrug bisher bei unbefristeten Mietverträgen ein Prozent der dreifachen Jahresmiete.

Die Abschaffung wird am Tag nach der Publikation des Gesetzesbeschlusses im Bundesgesetzblatt wirksam. Unverändert bleiben allerdings die Gebühren für die Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten sowie von Garagen- und Stellplätzen.

# Was 2018 noch neu ist

## Übernahme der Internatskosten von Lehrlingen

Ab 1.1.2018 müssen Lehrbetriebe für allfällige Internatskosten während des Berufsschulbesuches ihrer Lehrlinge aufkommen. Die Lehrlinge bzw. deren Erziehungsberechtigte werden daher von dieser Kostenbelastung befreit. Die Lehrbetriebe selbst müssen diese Auslagen zunächst selbst begleichen, erhalten dafür aber eine Ersatzleistung aus dem Insolvenzausgleichsfonds.

Achtung: Die Ersatzleistung kommt nicht von selbst ins Haus, sondern muss vom Lehrbetrieb entsprechend beantragt werden; geschieht dies nicht, bleiben die Kosten im Betrieb hängen.



## Entgelterstattung für Klein- und Mittelbetriebe

Ab 1.7.2018 erhalten kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bis 10 Arbeitnehmer 75 % des fortgezählten Entgelts. Derzeit erstattet die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) den Klein- und Mittelbetrieben bis 50 Arbeitnehmer 50 % des fortgezählten Entgelts im Krankenstand für maximal 6 Wochen.

## Krankengeld für Selbständige

Das Krankengeld für Selbständige wird statt wie bisher ab dem 43. Tag der Erkrankung ab 1.7.2018 bereits ab dem 4. Tag rückwirkend ausbezahlt. Voraussetzung ist wie derzeit eine Krankheitsdauer von mindestens 43 Tagen.



## EU-Datenschutz-Grundverordnung

Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gelten ab **25.5.2018 für jedes Unternehmen, das in irgendeiner Weise personenbezogene Daten verarbeitet** (z.B. eine Kundendatei führt, Rechnungen ausstellt, Lieferantendaten speichert). Damit kommen wesentliche Neuerungen auf Unternehmen zu. Die Datenschutz-Grundverordnung wurde schon als „Datenschutz-Keule mit vielen kostenintensiven Detailbestimmungen für die Unternehmen“ bezeichnet – nicht zu Unrecht. Nicht ratsam ist es aber, die neuen Bestimmungen zu negieren. Im Extremfall können **Geldstrafen bis zu € 20 Millionen (!) über säumige bzw. zuwiderhandelnde Unternehmen verhängt werden.**

Als Unternehmer sollten Sie sich daher unbedingt mit der DSGVO auseinandersetzen und die entsprechenden Maßnahmen verwirklichen. Wertvolle (erste) Hilfestellung bieten **verschiedene Checklisten**, die Sie etwa auf der Homepage der Wirtschaftskammer ([www.wko.at](http://www.wko.at)) herunterladen können. Diese Checklisten geben eine gute Vorstellung davon, welchen Fragen Sie sich im Einzelnen zu stellen haben.

## Erhöhung der Forschungsprämie

Die Höhe der Forschungsprämie beträgt derzeit noch 12 % der prämienbegünstigten Forschungsaufwendungen. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2017 beginnen, kommt es zu einer **Erhöhung auf 14 %**. ■

### JUNGUNTERNEHMER

## Neue Erleichterungen für Start-ups

**Die Änderungen des Neugründungs-Förderungsgesetzes (NeuFöG) sollen die Neugründung von Betrieben weiter vereinfachen.**

Wie bisher ist für die Inanspruchnahme der Befreiungen nach dem NeuFöG der Nachweis zu erbringen, dass ein Beratungsgespräch bei der gesetzlichen Berufsvertretung stattgefunden hat. Konnte der Betriebsinhaber keiner gesetzlichen Berufsvertretung zugeordnet werden, so musste ein Beratungsgespräch mit der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) geführt werden.



Seit 31.7.2017 kann die **Beratung der Betriebsinhaber**, die keiner gesetzlichen Berufsvertretung zugerechnet werden können, anstelle durch die SVA auch durch die **Wirtschaftskammer** erfolgen. Darüber hinaus kann ab dem 31.7.2017 das Beratungsgespräch mit der Sozialversicherungsanstalt oder mit der Berufsvertretung – anstelle wie bisher vor Ort – über Telefon oder online über Video erfolgen und muss vom Gründer bestätigt werden.

Weiters kann die Erklärung zur Inanspruchnahme der Neugründungs-Förderung nun ebenfalls **elektronisch über das Unternehmensserviceportal** ([www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at)), dem Internetportal Österreichs für Unternehmen, vorgenommen werden. ■

# Selbständig oder Dienstnehmer?

Mittlerweile kann die Frage der Zuordnung „Selbständiger“ oder „Dienstnehmer“ für Neu- und Altfälle bescheidmäßig gelöst werden.



Ob eine Beschäftigung auf selbständiger Basis (GSVG-Pflicht) oder als unselbständige Erwerbstätigkeit (ASVG-Pflicht) ausgeübt wird, kann für Neu- und Altfälle mittlerweile **bescheidmäßig gelöst** werden.

## Versicherungszuordnung bei Neuanmeldung

Zukünftig erhalten „Neue Selbständige“ und bestimmte gelistete Gewerbetreibende (sowie Ausübende bestimmter bäuerlicher Nebentätigkeiten) bei Neuanmeldung zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit einen Fragebogen zur Überprüfung der Versicherungszuordnung. Abhängig vom Ergebnis der Überprüfung ergeht ein **Bescheid der SVA** (Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft für Versicherte nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz GSVG) **oder der GKK** (Gebietskrankenkasse für Versicherte nach dem

Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ASVG).

## Prüfung der Versicherungszuordnung auf Antrag

Auch **bereits nach dem GSVG versicherte Personen** oder ihr Auftraggeber können auf Antrag die Versicherungszuordnung überprüfen lassen. Für solche Verfahren ist die GKK zuständig. Am Ende der Prüfung ergeht ein Bescheid der SVA oder der GKK.

Zu beachten ist, dass – sofern der Bescheid nicht auf falschen Angaben beruht oder eine maßgebliche Änderung des Sachverhalts eintritt – an den Bescheid neben der SVA **auch die GKK und das Finanzamt gebunden** sind.

Neu ist auch, dass es bei einer **rückwirkenden Neuordnung** (Umqualifizierung eines „Selbständigen“ in einen Dienstnehmer) anders als bisher zu einer **beitragsrechtlichen Rückabwicklung** kommt.

Dabei sind alle an die SVA geleisteten Beiträge bzw. Beitragsteile, die auf die dem ASVG zuzuordnende Tätigkeit entfallen und daher zu Unrecht nach dem GSVG entrichtet wurden, an den für die Beitragseinhebung zuständigen Krankenversicherungsträger zu überweisen. Dieser hat diese Beiträge auf die Beitragsschuld nach dem ASVG anzurechnen. Allfällige Überschüsse sind vom zuständigen Versicherungsträger von Amts wegen an die versicherte Person auszahlbar. ■



# Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Geldwäsche

Aufgrund der Geldwäsche-Novelle treffen seit Juli 2017 nicht nur Banken umfangreiche Verpflichtungen zur Risikoanalyse und Kundenidentifikation.

## Wer ist betroffen?

- Handelsgewerbetreibende und Versteigerer mit Barzahlungen von mindestens € 10.000
- Immobilienmakler
- Unternehmensberater mit bestimmten Geschäftstätigkeiten
- Versicherungsmakler und Versicherungsagenten mit Lebensversicherungen und Anlageprodukten

Bereits im Vorfeld ist eine unternehmensinterne Analyse der für das Unternehmen bestehenden Risiken im Bereich Geldwäsche anhand von branchenspezifischen Risikoerhebungsbögen zu erstellen (ausgearbeitet vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft). Auf Verlangen ist diese Risikoanalyse der Gewerbebehörde vorzulegen.

Zudem sind Zweck und Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, die Mittelherkunft auf Plausibilität zu kontrollieren und Transaktionen und Geschäftsbeziehungen zu überwachen. Auch gelten verstärkte Sorgfaltspflichten bei Geschäftskontakten mit einer politisch exponierten Person oder bei **Feststellung eines erhöhten Risikos** in der Risikoanalyse.

## Geldstrafen bis € 30.000

Können diese Sorgfaltspflichten nicht eingehalten werden, darf die **Geschäftsbeziehung nicht begründet** bzw. die Transaktion nicht abgewickelt werden. Ein Verdachtsfall muss an die Meldestelle Geldwäsche beim Innenministerium gemeldet werden. Werden keine Risikoanalysen gemacht, Kunden nicht gehörig identifiziert oder notwendige Meldungen unterlassen, drohen empfindliche **Geldstrafen von bis zu € 30.000!** ■